

Recht und Steuern · Kapitel 1

Bürgerliches Recht

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen für Geprüfte Wirtschafts-,
Industrie- und Technische Fachwirte (IHK)



Vorlesungsfolien · kostenloser Download

Die Prüfung im Überblick



75

Minuten
Bearbeitungszeit



6

situationsbezogene
Aufgaben



100

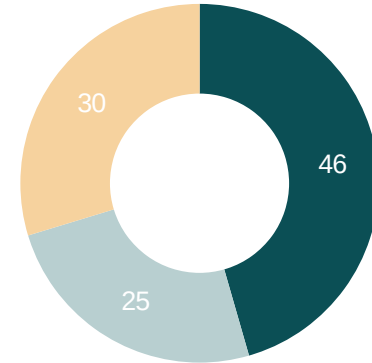
Punkte maximal,
bestanden ab 50



Was Sie erwartet

- Meist vier Aufgaben aus dem Recht und zwei aus den Steuern, alle zu einem beschriebenen Unternehmen
- Fast jede Teilaufgabe verlangt Ergebnis, Rechtsvorschrift und Begründung mit Bezug zur Situation
- Welche Gesetzestexte erlaubt sind, steht in der Einladung Ihrer IHK
- Bewertet wird nach dem Rechtsstand zum Prüfungstermin

Punkteanteil je Kapitel



- Kap. 1 Bürgerliches Recht
- Kap. 2 Handels- und Arbeitsrecht
- Kap. 3 Steuern

Eigene Auswertung von 23 IHK-Prüfungen (F 2015 – F 2026), Ø Punkte je Prüfung. Keine Prognose für künftige Prüfungen.

Fahrplan durch Kapitel 1



1.1 Rechtsgrundlagen und Rechtsgeschäfte

Rechtsquellen, Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss, Form, Anfechtung, Vollmacht, AGB, Verjährung

Ø 15 P. · in 18 von 23



1.2 Verträge und Leistungsstörungen

Vertragsarten, Kaufvertrag, Leistungsort, Mängel, Verzug, Unmöglichkeit, Verbraucher, Haftung

Ø 17,9 P. · in 21 von 23



1.3 Eigentum und Kreditsicherheiten

Eigentum und Besitz, Eigentumserwerb, Grundbuch, Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft, Sicherheiten

Ø 8,8 P. · in 13 von 23



1.4 Forderungen durchsetzen und Insolvenz

Gerichte, Mahnverfahren, Klage und Vollstreckung, Insolvenz, Restschuldbefreiung

Ø 3,9 P. · in 8 von 23

Kapitel 1 im Prüfungskontext

Ø Punkte je Abschnitt in 23 IHK-Prüfungen (F 2015 – F 2026)

1.2 Verträge, Leistungsstörungen		17,9 P.	in 21 von 23
1.1 Rechtsgrundlagen		15 P.	in 18 von 23
1.3 Eigentum, Sicherheiten		8,8 P.	in 13 von 23
1.4 Forderungen, Insolvenz		3,9 P.	in 8 von 23

Kapitel 1 bringt im Durchschnitt rund 46 von 100 Punkten. Eigene Auswertung, Richtwert, keine Garantie.

Dauerbrenner in Kapitel 1

- 13× Sachmangel und Mängelrechte
- 11× Eigentum, Besitz und Erwerb
- 11× Fristberechnung und Verjährung
- 9× Formvorschriften
- 8× Willenserklärung, Vertragsschluss
- 7× Nichtigkeit und Anfechtung
- 7× Vertragsarten
- 7× Gerichte und Zuständigkeit

So setzen Sie Schwerpunkte

- Kaufrecht mit Mängeln und Verzug kommt fast in jeder Prüfung
- Fristen und Verjährung mit Datum rechnen
- Eigentum und Sicherheiten sauber trennen

Unser Fallunternehmen: KlimaNord



KlimaNord GmbH

Luft-Wasser-Wärmepumpen, Montage und Service für Gewerbe und Privatkunden

Sitz **Kiel, Werk in Neumünster**

Mitarbeitende **180, mit Betriebsrat**

Umsatz **42 Mio. €, 25 % im EU-Ausland**

Kunden **Fachhandel, Bauträger, Verbraucher**

Wer bei KlimaNord mitspielt

Person	Funktion	Typische Themen
Dr. Hanna Petersen	Geschäftsführerin	Verträge, Vollmachten
Sönke Jessen	Einkaufsleiter	Mängel, Lieferverzug
Merve Aydın	Vertriebsleiterin	Angebote, AGB, Verbraucher
Lars Brodersen	Leiter Rechnungswesen	Zahlungsverzug, Sicherheiten
Jan Ohlsen	Leiter Kundendienst	Reklamationen, Haftung
Finn Carstens	Auszubildender, 17	Geschäftsfähigkeit



Warum ein Fallunternehmen?: Jede IHK-Prüfung beschreibt ein Unternehmen, und alle Aufgaben spielen dort. Wer die Regeln an einem durchgehenden Beispiel übt, erkennt sie in der Prüfung schneller wieder.

Mit dem Gesetz arbeiten

§ 433 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB

Paragraph · Absatz · Satz · Nummer · Gesetz



Norm finden

Erst das Rechtsgebiet bestimmen (Kauf, Arbeit, Steuer), dann im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes suchen.



Voraussetzungen prüfen

Jede Norm hat Tatbestand und Rechtsfolge. Merkmale einzeln am Fall abhaken.



Ergebnis begründen

Antwort in drei Schritten: Ergebnis, Norm, kurze Begründung mit Bezug zum Fall.



Prüfungstipp: Ein Paragraph allein bringt selten volle Punkte. Gefragt ist fast immer „Ergebnis + Begründung“. Ein falscher Paragraph schadet weniger als eine fehlende Begründung.

1.1

Rechtsgrundlagen und Rechtsgeschäfte

Wer Rechte hat, wie Verträge entstehen und wann sie scheitern



Rechtsordnung und Rechtsquellen

1.1



Öffentliches Recht

Staat handelt hoheitlich, Über- und Unterordnung

- Verfassungs-, Verwaltungs-, Steuer- und Strafrecht
- Beispiel: Steuerbescheid des Finanzamts
- Streit vor Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht



Privatrecht

Gleichordnung der Beteiligten

- Bürgerliches Recht (BGB), Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht
- Beispiel: Kaufvertrag zwischen KlimaNord und einem Händler
- Streit vor den ordentlichen Gerichten oder dem Arbeitsgericht

Rangfolge der Rechtsquellen

EU-Recht

Verordnungen gelten unmittelbar (DSGVO)

Grundgesetz

Grundrechte, Gesetzgebung

Gesetze

BGB, HGB, AO, UStG

Rechtsverordnungen

z. B. UStDV, von der Regierung

Satzungen

z. B. Hebesatzsatzung der Gemeinde



Merke: Höherrangiges Recht geht vor. Neben dem geschriebenen Recht gibt es Gewohnheitsrecht und Richterrecht; Handelsbräuche gelten unter Kaufleuten (§ 346 HGB).

Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

1.1



Rechtssubjekte

Träger von Rechten und Pflichten

Natürliche Personen: rechtsfähig ab Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

Juristische Personen: GmbH, AG, eG, eingetragener Verein, rechtsfähig ab Eintragung

Rechtsfähige Personengesellschaften: OHG, KG, GbR können Rechte erwerben und Schulden eingehen (§ 14 Abs. 2)



Rechtsobjekte

Gegenstände des Rechtsverkehrs

Sachen: körperliche Gegenstände (§ 90), beweglich oder Grundstück

Rechte: Forderungen, Patente, Marken, Anteile

Tiere sind keine Sachen, werden aber wie Sachen behandelt (§ 90a)

Bestandteile: wesentliche Bestandteile teilen das Schicksal der Hauptsache (§§ 93, 94)



Merke: Sachen werden außerdem eingeteilt in vertretbar (nach Zahl, Maß, Gewicht, § 91) und nicht vertretbar sowie verbrauchbar (§ 92). Das spielt bei Stück- und Gattungsschuld wieder eine Rolle.

Geschäftsfähigkeit in drei Stufen

1.1

Geschäftsunfähig

unter 7 Jahren (§ 104)

- Willenserklärungen sind nichtig (§ 105)
- Die Eltern handeln als gesetzliche Vertreter

Beschränkt geschäftsfähig

7 bis 17 Jahre (§ 106)

- Verträge sind schwebend unwirksam, bis die Eltern genehmigen (§ 108)
- Wirksam ohne Zustimmung: nur rechtlicher Vorteil (§ 107)
- Taschengeld: nur wenn mit eigenen Mitteln voll bezahlt (§ 110), keine Ratenkäufe

Voll geschäftsfähig

ab 18 Jahren

- Kann alle Rechtsgeschäfte allein wirksam abschließen
- Sonderfälle für Minderjährige: Erwerbsgeschäft (§ 112) und Arbeitsverhältnis (§ 113) mit Ermächtigung



Klassiker: Ein 17-Jähriger kauft auf Raten ein Smartphone. Der Vertrag ist schwebend unwirksam: Raten werden nicht „mit Mitteln bewirkt“, die ihm überlassen wurden. Fordert der Händler die Eltern zur Genehmigung auf und schweigen sie 2 Wochen, gilt sie als verweigert (§ 108 Abs. 2).

Vom Angebot zum Vertrag

1.1

1

Anfrage, Katalog, Webshop

unverbindlich: nur Einladung, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum)

2

Antrag (§ 145 BGB)

verbindliches Angebot, meist die Bestellung des Kunden; Zusatz „freibleibend“ hebt die Bindung auf

3

Annahme (§§ 147, 148)

unter Anwesenden und am Telefon sofort, unter Abwesenden in üblicher Antwortzeit oder in der gesetzten Frist

4

Vertrag

zwei übereinstimmende Willenserklärungen; eine verspätete oder geänderte Annahme ist ein neues Angebot (§ 150)

Zugang (§ 130 BGB)

Eine Erklärung unter Abwesenden wird wirksam, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er sie normalerweise zur Kenntnis nehmen kann.

E-Mail um 22 Uhr an ein Unternehmen: Zugang am nächsten Geschäftstag.

Widerruf wirkt nur, wenn er spätestens gleichzeitig mit der Erklärung zugeht.

Schweigen ist grundsätzlich keine Annahme.

Formvorschriften: fünf Formen

1.1

Form	Was verlangt wird	Beispiele aus der Prüfung
Schriftform (§ 126)	eigenhändige Unterschrift auf Papier	Kündigung und Aufhebungsvertrag (§ 623), Befristung, Bürgschaft eines Nichtkaufmanns (§ 766)
Elektronische Form (§ 126a)	qualifizierte elektronische Signatur	ersetzt die Schriftform, aber nicht bei der Kündigung
Textform (§ 126b)	lesbar, dauerhafter Datenträger, Name erkennbar (z. B. E-Mail)	Widerrufsbelehrung, Mieterhöhung, Ausbildungsvertrag seit 08/2024
Öffentliche Beglaubigung (§ 129)	Notar bestätigt die Echtheit der Unterschrift	Anmeldung zum Handelsregister (§ 12 HGB)
Notarielle Beurkundung (§ 128)	Notar beurkundet die ganze Erklärung	Grundstückskauf (§ 311b), GmbH-Gründung, Schenkungsversprechen



Merke: Grundsatz ist Formfreiheit, auch beim Arbeitsvertrag (§ 105 GewO). Fehlt eine vorgeschriebene Form, ist das Geschäft nichtig (§ 125). Ein Schwarzkauf beim Grundstück wird mit Auflassung und Eintragung geheilt (§ 311b Abs. 1 S. 2).

Nichtig oder anfechtbar?

1.1



Von Anfang an nichtig

- Geschäftsunfähigkeit (§ 105)
- Scheingeschäft (§ 117) und Scherzerklärung (§ 118)
- Formmangel (§ 125)
- Gesetzesverstoß (§ 134), z. B. Schwarzarbeit
- Sittenwidrigkeit und Wucher (§ 138)



Anfechtbar, dann rückwirkend nichtig

- Inhalts- und Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1), z. B. Verschreiben
- Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften (§ 119 Abs. 2)
- Falsche Übermittlung (§ 120)
- Arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung (§ 123)
- Wirkung: rückwirkend nichtig (§ 142), Erklärung an den Vertragspartner (§ 143)



Prüfungstipp: Kein Anfechtungsgrund ist der Motivirrtum, etwa die falsche Erwartung, dass Preise steigen. Wer das Geschäft trotz Kenntnis des Anfechtungsgrundes bestätigt, verliert das Anfechtungsrecht (§ 144).

Anfechtung: Fristen und Folgen

1.1

unverzüglich

bei Irrtum (§§ 119, 120): ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis (§ 121 Abs. 1)

1 Jahr

bei Täuschung oder Drohung ab Entdeckung bzw. Ende der Zwangslage (§ 124 Abs. 1, 2)

10 Jahre

absolute Grenze ab Abgabe der Erklärung (§§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3)



Vertrauensschaden

Wer wegen Irrtums anfecht, muss dem anderen den Schaden ersetzen, den er im Vertrauen auf die Gültigkeit erlitten hat (§ 122). Wer getäuscht wurde, schuldet nichts.



Rechenbeispiel

Täuschung beim Kauf im Mai 2021, entdeckt am 03.03.2026. Anfechtung möglich bis 03.03.2027; die 10-Jahres-Grenze (Mai 2031) ist nicht erreicht.



Prüfungstipp: Bei Datumsfragen immer beide Fristen prüfen: die relative ab Kenntnis und die absolute ab Abgabe der Erklärung.

Stellvertretung und Vollmacht

1.1

1

Eigene Willenserklärung

Der Vertreter entscheidet selbst; ein Bote überbringt nur eine fremde Erklärung.

2

Im fremden Namen

Er handelt erkennbar für den Vertretenen (§ 164 BGB).

3

Mit Vertretungsmacht

aus Gesetz (Eltern, Geschäftsführer) oder Vollmacht (§ 167),
im Handelsrecht Prokura und Handlungsvollmacht.

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Der Vertrag ist **schwebend unwirksam** (§ 177 Abs. 1).

Genehmigt der Vertretene, gilt er von Anfang an (§ 184).
Schweigt er auf eine Aufforderung 2 Wochen lang, gilt die
Genehmigung als verweigert (§ 177 Abs. 2).

Ohne Genehmigung haftet der Vertreter selbst auf Erfüllung
oder Schadensersatz (§ 179).



Aus der Prüfung: H 2022: Ein Lagerverwalter mit Artvollmacht für den **Einkauf** verkauft einen Bagger. Die Vollmacht deckt keinen Verkauf, also kein Vertrag ohne Genehmigung des Komplementärs.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1



Was AGB sind

Für viele Verträge vorformulierte Bedingungen, die eine Seite stellt (§ 305 Abs. 1). Einzelne ausgehandelte Abreden sind keine AGB.



Einbeziehung

Gegenüber Verbrauchern nur mit ausdrücklichem Hinweis bei Vertragsschluss, zumutbarer Kenntnisaufnahme und Einverständnis (§ 305 Abs. 2).



Kontrolle

Individualabrede geht vor (§ 305b), überraschende Klauseln gelten nicht (§ 305c), Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309.



Typisch unwirksam

Haftungsausschluss für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Körperschäden (§ 309 Nr. 7), Laufzeit über 2 Jahre bei Verbrauchern (§ 309 Nr. 9).



Merke: Ist eine Klausel unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der Klausel tritt das Gesetz (§ 306).

Fristen berechnen und Verjährung

1.1

Anspruch	Frist	Beginn
Regelmäßige Verjährung, z. B. Kaufpreis, Werklohn	3 Jahre (§ 195)	Schluss des Jahres der Entstehung und Kenntnis (§ 199)
Mängelansprüche beim Kauf	2 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3)	Ablieferung der Sache
Mängel an Bauwerken und Baustoffen	5 Jahre (§§ 438, 634a)	Ablieferung bzw. Abnahme
Rechte an Grundstücken	10 Jahre (§ 196)	Entstehung
Titulierte Ansprüche (Urteil, Vollstreckungsbescheid)	30 Jahre (§ 197)	Rechtskraft

Hemmung und Neubeginn

Hemmung: Die Frist steht still, z. B. bei Verhandlungen (§ 203) oder Mahnbescheid und Klage (§ 204).

Neubeginn: Die Frist läuft neu, z. B. bei Anerkenntnis durch Abschlagszahlung (§ 212).

Eine einfache Mahnung hemmt nicht.



Rechenbeispiel: Rechnung vom 14.05.2023 über einen Kaufpreis: Verjährung beginnt am 31.12.2023 um 24 Uhr und endet am 31.12.2026. Wer nach Eintritt der Verjährung trotzdem zahlt, kann nicht zurückfordern (§ 214 Abs. 2).

1.2

Verträge und Leistungsstörungen

Was geschuldet ist und was passiert, wenn es schiefgeht



Vertragsarten im Überblick

1.2



Kauf (§ 433)

Sache gegen Geld übereignen



Werkvertrag (§ 631)

Erfolg geschuldet, Vergütung bei
Abnahme (§ 641)



Dienstvertrag (§ 611)

Tätigkeit geschuldet, kein Erfolg;
Arbeitsvertrag § 611a



Miete und Pacht

§§ 535, 581: Gebrauch gegen
Entgelt, Pacht auch mit Früchten



Darlehen (§ 488)

Geld auf Zeit gegen Zins



Leihe (§ 598)

Gebrauch ohne Entgelt



Leasing

wie Miete; Mängelrechte gegen
Lieferanten abgetreten



Werklieferung (§ 650)

herzustellende bewegliche
Sache: Kaufrecht



Merke: Vertragsverhandlungen begründen schon ein Schuldverhältnis mit Rücksichtspflichten (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2). Wer sie verletzt, haftet nach § 280.

Pflichten aus dem Kaufvertrag

1.2



Verkäufer (§ 433 Abs. 1)

- Sache übergeben
- Eigentum verschaffen
- frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern



Käufer (§ 433 Abs. 2)

- Kaufpreis zahlen
- Sache abnehmen

Trennung und Abstraktion

Kaufvertrag (Verpflichtung) und Übereignung (Verfügung) sind zwei getrennte Geschäfte.

Ist der Kaufvertrag unwirksam, bleibt die Übereignung wirksam. Zurück geht es über das Bereicherungsrecht (§ 812).



Sonderformen des Kaufs

Kauf auf Probe (§ 454), Vorkauf (§ 463), Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449), Versendungskauf (§ 447), Handelskauf zwischen Kaufleuten (§§ 373 ff. HGB) und Verbrauchsgüterkauf (§ 474).

Hol-, Bring- oder Schickschuld?

1.2



Holschuld

Regelfall (§ 269 BGB)

- Leistung am Sitz des Schuldners
- Gläubiger holt ab
- gilt, wenn nichts vereinbart ist



Bringschuld

Vereinbarung oder Umstände

- Leistung beim Gläubiger
- z. B. Lieferung mit Montage oder Einpflanzen
- Gefahr geht erst beim Kunden über



Schickschuld

Versendung auf Verlangen

- Leistungsort bleibt Sitz des Schuldners
- Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur über (§ 447)
- nicht beim Verbraucher (§ 475 Abs. 2)



Geldschuld (§ 270)

qualifizierte Schickschuld: Der Schuldner trägt Kosten und Verlustrisiko bis zum Eingang beim Gläubiger.



Folge für das Gericht

Am Erfüllungsort kann auch geklagt werden (§ 29 ZPO).

Stückschuld, Gattungsschuld, Unmöglichkeit

1.2

Stückschuld

eine ganz bestimmte Sache

- Gebrauchtwagen, Unikat, letzte Stücke einer Serie
- Geht sie unter: Leistung unmöglich (§ 275 Abs. 1)
- Der Kaufpreisanspruch entfällt (§ 326 Abs. 1)

Gattungsschuld

nach Merkmalen bestimmt (§ 243)

- Standardware mittlerer Art und Güte
- Lager leer? Der Verkäufer muss sich eindecken
- Konkretisierung: Nach Aussonderung beschränkt sich die Schuld auf diese Sache (§ 243 Abs. 2)

Unmöglichkeit

Leistung kann niemand erbringen: Anspruch entfällt (§ 275 Abs. 1).

Der Vertrag bleibt wirksam, auch bei anfänglichem Hindernis (§ 311a Abs. 1).

Schadensersatz nur, wenn der Schuldner das Hindernis zu vertreten hat (§§ 280, 283, 311a Abs. 2).



Aus der Prüfung: F 2023: Die letzten 25 Bälle einer limitierten Serie verbrennen, also Stückschuld und kein Lieferanspruch mehr. Für 100 Standardbälle bei leerem Lager bleibt die Lieferpflicht, denn es ist eine Gattungsschuld.

Wann ist eine Sache mangelhaft?

1.2



Subjektiv

vereinbarte Beschaffenheit,
vertraglich vorausgesetzte
Verwendung, vereinbartes
Zubehör (§ 434 Abs. 2)



Objektiv

gewöhnliche Verwendung,
übliche Beschaffenheit,
Werbeaussagen des Herstellers
(§ 434 Abs. 3)



Montage

unsachgemäße Montage oder
fehlerhafte Anleitung (§ 434 Abs.
4)



Gleichgestellt

Falschlieferung (aliud) und
Zuweniglieferung (§ 434 Abs. 5)

Maßgeblicher Zeitpunkt

Der Mangel muss bei Gefahrübergang vorliegen, also meist bei Übergabe.

Kenntnis schadet

Kennt der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss, hat er keine Rechte (§ 442).



Achtung: Seit 2022 stehen subjektive und objektive Anforderungen gleichrangig nebeneinander. Ältere Lösungen zitieren noch das alte Schema.

Mängelrechte in der richtigen Reihenfolge

1.2

1

Nacherfüllung zuerst (§§ 437 Nr. 1, 439)

Der Käufer wählt Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Verkäufer trägt die Kosten. Nachbesserung gilt nach dem 2. erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen (§ 440).

2

Nach Fristablauf: Rücktritt oder Minderung

Rücktritt nur bei erheblichem Mangel (§ 323 Abs. 5), Minderung auch bei kleinen Mängeln (§ 441).

3

Zusätzlich Schadensersatz

bei Vertretenmüssen (§§ 437 Nr. 3, 280, 281) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284).

Handelskauf: § 377 HGB (→ 2.2)

Sind beide Seiten Kaufleute, muss der Käufer die Ware unverzüglich untersuchen und Mängel rügen.

Versteckte Mängel: unverzüglich nach Entdeckung rügen.

Sonst gilt die Ware als genehmigt, alle Mängelrechte sind verloren.



Prüfungstipp: Ein sofortiger Rücktritt ohne Nacherfüllungsverlangen ist unwirksam. Das gilt auch bei Falschlieferung (F 2020, F 2022).



Voraussetzungen (§ 286)

- fällige, durchsetzbare Leistung (§ 271: ohne Termin sofort fällig)
- Mahnung nach Fälligkeit
- Vertretenmüssen (vermutet)



Mahnung entbehrlich

- Termin nach dem Kalender bestimmt („Lieferung am 15.05.“)
- ernsthafte, endgültige Verweigerung
- Geldschulden: 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnung; bei Verbrauchern nur mit Hinweis in der Rechnung



Folgen

- Verzögerungsschaden (§§ 280 Abs. 2, 286)
- Verzugszinsen 5 bzw. 9 Prozentpunkte über Basiszins (§ 288)
- Pauschale 40 € unter Unternehmern (§ 288 Abs. 5)
- nach Frist: Rücktritt (§ 323) oder Schadensersatz statt der Leistung (§ 281)



Prüfungstipp: Die Kosten der ersten Mahnung sind kein Verzugsschaden, denn erst diese Mahnung begründet den Verzug. Erst Mahnungen danach sind ersatzfähig.

Zwei Arten von Schadensersatz

1.2



Verzögerungsschaden

Der Vertrag bleibt bestehen, ersetzt wird der Schaden durch die Verspätung (§§ 280 Abs. 1, 2, 286).

Beispiel: Miete für eine Ersatzmaschine, bis die bestellte Anlage kommt.



Schadensersatz statt der Leistung

Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist (§§ 280 Abs. 1, 3, 281). Der Gläubiger will die Leistung nicht mehr.

Beispiel: Mehrkosten eines Deckungskaufs.

Deckungskauf: 12.400 € neuer Preis – 10.900 € vereinbarter Preis = 1.500 € Schaden

Frist entbehrlich beim Fixgeschäft und bei Verweigerung (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2)



Prüfungstipp: In der Prüfung zuerst die Anspruchsgrundlage nennen, dann jede Voraussetzung am Fall prüfen: Pflichtverletzung, Frist, Vertretenmüssen, Schaden.

Annahmeverzug und Geschäftsgrundlage

1.2



Annahmeverzug (§§ 293 ff.)

der Gläubiger nimmt nicht an

Voraussetzung: Leistung tatsächlich angeboten, wie geschuldet (§ 294); Verschulden des Gläubigers ist nicht nötig

- Der Schuldner haftet nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 Abs. 1)
- Bei Gattungsschuld geht die Gefahr auf den Gläubiger über (§ 300 Abs. 2)
- Mehraufwand für Lagerung ersetzen (§ 304); Hinterlegung oder Selbsthilfeverkauf (§§ 372, 383, beim Handelskauf § 373 HGB)



Geschäftsgrundlage (§ 313)

Umstände ändern sich schwerwiegend

- Umstände, die beide zur Grundlage gemacht haben, ändern sich nach Vertragsschluss schwerwiegend
 - Am unveränderten Vertrag festzuhalten ist unzumutbar
- Folge:** zuerst Anpassung des Vertrags, erst wenn das nicht möglich ist, Rücktritt oder Kündigung
- Normale Preissteigerungen gehören zum Risiko des Schuldners



KlimaNord: KlimaNord liefert zum vereinbarten Termin, der Bauträger lässt niemanden auf die Baustelle. Für Lagerkosten haftet der Bauträger, für einen Diebstahl im Lager haftet KlimaNord nur noch bei grober Fahrlässigkeit.



Verbrauchsgüterkauf (§ 474)

Unternehmer verkauft an Verbraucher

- Beweislastumkehr 1 Jahr: Ein Mangel gilt als schon bei Übergabe vorhanden (§ 477)
- Rücktritt ohne ausdrückliche Fristsetzung, wenn der Händler nach Mängelanzeige nicht reagiert (§ 475d)
- Verjährung endet frühestens 4 Monate nach Auftreten des Mangels (§ 475e)
- Kein Ausschluss der Mängelrechte vor der Mängelanzeige (§ 476)



Widerruf (§§ 312g, 355)

Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen

- 14 Tage ohne Begründung, Beginn mit Erhalt der Ware und Belehrung
- ohne korrekte Belehrung höchstens 12 Monate und 14 Tage (§ 356 Abs. 3)
- Rücksendekosten trägt der Verbraucher nur, wenn er informiert wurde (§ 357 Abs. 5)
- Ausnahmen: Sonderanfertigungen, schnell verderbliche Ware (§ 312g Abs. 2)



Merke: Wer Verbraucher ist, regelt § 13 BGB: natürliche Person, überwiegend privater Zweck. Unternehmer ist, wer gewerblich oder selbständig beruflich handelt (§ 14).

Haftung aus Vertrag, Delikt und Produkt

1.2



Vertrag (§ 280)

- Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis
- Verschulden wird vermutet
- Gehilfen: Haftung wie für eigenes Verschulden (§ 278)



Delikt (§ 823 Abs. 1)

- Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum widerrechtlich verletzt
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Verrichtungsgehilfe: Haftung mit Entlastung (§ 831)
- Kinder unter 7 nicht deliktsfähig (§ 828)



Produkthaftung

- Hersteller haftet ohne Verschulden (§ 1 ProdHaftG)
- Personenschäden und privat genutzte andere Sachen
- Selbstbeteiligung 500 € bei Sachschäden
- nicht vertraglich ausschließbar



Achtung: Die EU-Produkthaftungsrichtlinie 2024 muss bis Dezember 2026 umgesetzt werden: Software zählt dann als Produkt, die Selbstbeteiligung entfällt. Den Stand zum Prüfungstermin prüfen.

So fragt die IHK: Mängel beim Handelskauf

Situation

KlimaNord kauft 120 Kompressoren zu 1.150 € netto. Laut Datenblatt (Vertragsbestandteil) höchstens 42 dB(A). Lieferung am 06.10.2026, Eingangsprüfung ohne Befund. Am 22.10. zeigt sich im Dauerlauf: 18 Geräte erreichen 51 dB(A), Ursache ein von außen nicht erkennbarer Lagerfehler. Rüge per E-Mail am 23.10. Der Einkaufsleiter will „sofort mindern“. Wert mangelfrei 1.250 €, mit Mangel 750 €.

Aufgabe 16 Punkte

- a) Prüfen Sie, ob ein Sachmangel vorliegt.
- b) Beurteilen Sie, ob KlimaNord die Rügepflicht nach § 377 HGB erfüllt hat.
- c) Beurteilen Sie den Wunsch, sofort zu mindern.
- d) Berechnen Sie die Minderung für 18 Geräte, nachdem zwei Reparaturversuche gescheitert sind.



Lösungsskizze

- a) Ja: vereinbarte Beschaffenheit verfehlt (§ 434 Abs. 2 BGB), Fehler bei Gefahrübergang angelegt.
- b) Beiderseitiger Handelskauf: versteckter Mangel, am Tag nach Entdeckung gerügt, also unverzüglich (§ 377 Abs. 3 HGB). Rechte gewahrt.
- c) Nicht sofort: Nacherfüllung hat Vorrang, Käufer wählt Art (§ 439), Frist setzen (§§ 441, 323).
- d) $1.150 \text{ €} \times 750/1.250 = 690 \text{ €}$; Minderung $460 \text{ €} \times 18 = \mathbf{8.280 \text{ €}}$ (§ 441 Abs. 3).



Punkte holen: Die Verhältnisrechnung des § 441 Abs. 3 ist Pflicht. Wer nur die Wertdifferenz von 500 € abzieht, verliert Punkte.

Prüfungsthema in 14 von 23 Prüfungen (bis 24 Punkte) · Übungsaufgabe aus dem Arbeits- und Übungsbuch, Kapitel 1, Ebene 2, Aufgabe 1

1.3

Eigentum und Kreditsicherheiten

Wem eine Sache gehört und wie Kredite gesichert werden



Eigentum und Besitz

1.3



Eigentum

rechtliche Herrschaft (§ 903 BGB)

- Der Eigentümer darf mit der Sache nach Belieben verfahren
- Er kann die Herausgabe vom Besitzer verlangen (§ 985)
- außer der Besitzer hat ein Recht zum Besitz, z. B. als Mieter (§ 986)



Besitz

tatsächliche Herrschaft (§ 854 BGB)

Unmittelbar: hat die Sache selbst, z. B. Mieter, Entleiher, auch der Dieb

Mittelbar: besitzt über einen anderen, z. B. Vermieter (§ 868)

Besitzdiener: nur nach Weisung, z. B. angestellter Fahrer (§ 855), er ist kein Besitzer



KlimaNord: KlimaNord mietet einen Transporter, ein Monteur fährt ihn. Eigentümer und mittelbarer Besitzer ist der Vermieter, unmittelbarer Besitzer KlimaNord, der Monteur ist Besitzdiener.

Wie man Eigentum erwirbt

1.3

Fall	Regel	Norm
Normalfall bewegliche Sache	Einigung und Übergabe	§ 929 S. 1 BGB
Erwerber hat die Sache schon (z. B. Mieter kauft)	bloße Einigung	§ 929 S. 2
Veräußerer behält die Sache (Sicherungsübereignung)	Einigung und Besitzkonstitut	§ 930
Dritter verwahrt die Sache (Lager)	Abtretung des Herausgabeanspruchs	§ 931
Verkäufer ist nicht Eigentümer	gutgläubiger Erwerb, außer bei gestohlenen oder verlorenen Sachen	§§ 932, 935
Grundstück	Auflassung beim Notar und Eintragung im Grundbuch	§§ 873, 925
Einbau in ein Grundstück (z. B. Wärmepumpe, Bäume)	Grundstückseigentümer wird Eigentümer	§§ 94, 946



Aus der Prüfung: F 2023: Ein Händler kauft gutgläubig ein gestohlenes Skateboard. Wegen § 935 erwirbt er kein Eigentum, der Bestohlene kann es nach § 985 herausverlangen.

Grundbuch und Grundpfandrechte

1.3

Bestandsverzeichnis	Lage, Flurstück, Größe des Grundstücks
Abteilung I	Eigentümer und Grund des Erwerbs (Auflassung, Erbfolge)
Abteilung II	Lasten und Beschränkungen: Wegerecht, Vorkaufsrecht, Auflassungsvormerkung, Insolvenzvermerk
Abteilung III	Grundpfandrechte: Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld

Rang nach Reihenfolge der Eintragung (§ 879). Wer im Grundbuch steht, gilt gegenüber Gutgläubigen als berechtigt (§ 892). Einsicht bei berechtigtem Interesse (§ 12 GBO).

Hypothek oder Grundschuld?

Hypothek (§ 1113): akzessorisch, besteht nur so weit, wie die Forderung besteht.

Grundschuld (§ 1191): abstrakt, von der Forderung unabhängig; der Sicherungsvertrag regelt den Zweck. Sie kann nach Tilgung für neue Kredite genutzt werden.

Verwertung durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.



Merke: Banken verlangen heute fast immer eine Grundschuld. Grundstückserwerb braucht Auflassung beim Notar und Eintragung in Abteilung I (§§ 873, 925).

Eigentumsvorbehalt

1.3

Einfacher

§ 449 BGB

- Eigentum geht erst mit vollständiger Zahlung über
- Herausgabe erst nach Rücktritt
- erlischt bei Weiterverkauf, Verarbeitung oder Einbau

Verlängerter

Weiterverkauf, Verarbeitung

- Kunde tritt die Forderung aus dem Weiterverkauf im Voraus ab
- oder der Lieferant wird Eigentümer der neuen Sache
- typisch im Großhandel

Erweiterter

mehrere Forderungen

- Eigentum geht erst über, wenn alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt sind
- Kontokorrentvorbehalt



Prüfungstipp: In der Insolvenz des Käufers berechtigt der einfache Eigentumsvorbehalt zur Aussonderung (§ 47 InsO). Der Vorbehalt muss spätestens bei Übergabe vereinbart sein, ein Vermerk erst auf der Rechnung kommt zu spät.

Kreditsicherheiten im Vergleich

1.3

Sicherheit	Art	Kreditnehmer behält ...	Besonderheit
Bürgschaft (§ 765)	Personalsicherheit, akzessorisch	alles	Dritter haftet mit seinem Vermögen
Pfandrecht (§§ 1204, 1205)	Realsicherheit, akzessorisch	nichts, Übergabe nötig	für Sachen, die der Betrieb nicht braucht
Sicherungsübereignung (§§ 929, 930)	Realsicherheit, nicht akzessorisch	Besitz und Nutzung	für Maschinen, Fahrzeuge, Lager
Sicherungsabtretung (§ 398)	Forderung, nicht akzessorisch	Einzug bei stiller Zession	offen oder still
Hypothek (§ 1113)	Grundpfandrecht, akzessorisch	Grundstück	an eine Forderung gebunden
Grundschuld (§ 1191)	Grundpfandrecht, abstrakt	Grundstück	in der Praxis häufiger



Aus der Prüfung: H 2022: Saugbagger als Sicherheit, aber weiter nutzen: Sicherungsübereignung. Gemälde aus dem Büro: Pfandrecht, weil die Bank sie verwahren kann.



Form

Privatperson: schriftlich (§ 766), nicht per E-Mail. Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes: formfrei (§ 350 HGB).



Einrede der Vorausklage

Der Bürge kann verlangen, dass erst beim Schuldner vollstreckt wird (§ 771). Ausgeschlossen bei selbstschuldnerischer Bürgschaft (§ 773) und bei Kaufleuten (§ 349 HGB).



Akzessorisch

Die Bürgschaft hängt an der Hauptschuld (§ 767). Zahlt der Bürge, geht die Forderung auf ihn über (§ 774).



Falle: Der Geschäftsführer einer GmbH ist selbst kein Kaufmann. Bürgt er privat für einen Firmenkredit, braucht er die Schriftform und hat die Einrede der Vorausklage, wenn sie nicht ausgeschlossen wurde (H 2018).

1.4

Forderungen durchsetzen und Insolvenz

Vom Mahnbescheid bis zur Restschuldbefreiung



Welches Gericht ist zuständig?

1.4

bis 10.000 €

Amtsgericht (§ 23 GVG, seit 01.01.2026; vorher 5.000 €)

über 10.000 €

Landgericht, Anwaltszwang (§ 71 GVG)

immer AG

Wohnraummiete, Mahnverfahren

immer LG

UWG-Sachen (§ 14 UWG),
Kammer für Handelssachen auf Antrag



Örtlich

Allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten: Wohnsitz, bei Gesellschaften der Sitz (§§ 12, 13, 17 ZPO). Daneben der Erfüllungsort (§ 29). Der Kläger darf wählen (§ 35).



Gerichtsbarkeiten

Ordentliche (Zivil, Straf), Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte. Arbeitssachen gehen ans Arbeitsgericht, Steuersachen ans Finanzgericht.



Prüfungstipp: Sachliche und örtliche Zuständigkeit immer getrennt nennen: „Landgericht, weil der Streitwert 10.000 € übersteigt; Kiel, weil dort der Sitz des Beklagten ist.“

Das gerichtliche Mahnverfahren

1.4

1 Antrag auf Mahnbescheid
online beim zentralen Mahngericht, ohne Prüfung, ob der Anspruch besteht (§§ 688 ff. ZPO); hemmt die Verjährung

2 Mahnbescheid
Schuldner hat 2 Wochen Zeit für den Widerspruch, sonst folgt auf Antrag der Vollstreckungsbescheid

3 Vollstreckungsbescheid
Einspruch innerhalb von 2 Wochen möglich, sonst ist er ein Titel wie ein Urteil

4 Zwangsvollstreckung
durch Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsgericht; Widerspruch oder Einspruch führen ins streitige Verfahren

 **Merke:** Das Mahnverfahren eignet sich für Geldforderungen, die der Schuldner voraussichtlich nicht bestreitet. Ein Titel verjährt erst nach 30 Jahren.

Vollstreckung und Restschuldbefreiung

1.4

1

Titel

Urteil oder Vollstreckungsbescheid; dazu Vollstreckungsklausel und Zustellung (§§ 704, 724, 750 ZPO)

2

Bewegliche Sachen

Gerichtsvollzieher pfändet (Pfandsiegel) und versteigert; unpfändbar ist, was man zum Leben und Arbeiten braucht (§ 811)

3

Forderungen und Lohn

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts; beim Lohn gelten Pfändungsfreigrenzen (§ 850c)

4

Grundstücke

Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Sicherungshypothek



Merke: Zahlt ein Schuldner trotz Titel nicht, kann der Gläubiger die Vermögensauskunft verlangen (§ 802c ZPO). Ein Titel verjährt erst nach 30 Jahren.

Verbraucherinsolvenz

1. außergerichtlicher Einigungsversuch mit Bescheinigung einer Schuldnerberatung
2. Insolvenzantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung
3. Abtretungsfrist: pfändbares Einkommen geht drei Jahre an einen Treuhänder
4. Restschuldbefreiung nach drei Jahren (§ 287 InsO); nicht für Geldstrafen und vorsätzliche unerlaubte Handlungen (§ 302)



Gründe

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- drohende Zahlungsunfähigkeit, nur Antrag des Schuldners (§ 18)
- Überschuldung bei GmbH, AG, GmbH & Co. KG (§ 19)



Antrag

- schriftlich beim Amtsgericht als Insolvenzgericht am Sitz (§§ 2, 3, 13)
- Schuldner oder Gläubiger
- Geschäftsleiter müssen: 3 Wochen nach Zahlungsunfähigkeit, 6 Wochen nach Überschuldung (§ 15a)



Wirkung und Verteilung

- Verfügungsbefugnis geht auf den Verwalter über (§ 80)
- Aussonderung fremder Sachen (§ 47)
- Absonderung bei Sicherungsübereignung (§ 51)
- Rest: $Quote = Masse \div Forderungen$



Rechenbeispiel: Masse 30.000 €, angemeldete Forderungen 300.000 € ergibt eine Quote von 10 %. Natürliche Personen erhalten Restschuldbefreiung heute nach 3 Jahren.

Achtung: alte Lösungen, neues Recht

Thema	In alten Lösungen	Heute (Stand Oktober 2026)
Sachmangelbegriff	subjektiv vor objektiv	subjektiv und objektiv gleichrangig (seit 2022)
Beweislastumkehr Verbraucher	6 Monate, § 476	1 Jahr, § 477 (seit 2022)
Verjährung nach Nachbesserung	keine Verlängerung	Verbrauchsgüterkauf: einmalig + 12 Monate (ab 31.07.2026)
Amtsgericht	bis 5.000 €	bis 10.000 € (seit 2026)
Ausbildungsvertrag	schriftlich	Textform genügt (seit 08/2024)
Restschuldbefreiung	6 Jahre	3 Jahre (seit 2020)



Merke: Ältere Musterlösungen und Lehrbücher sind an diesen Stellen überholt. In der Prüfung zählt der Rechtsstand zum Prüfungstermin.

Prüfungstaktik: Operatoren richtig lesen

Nennen	Begriffe oder Normen aufzählen, ohne Erklärung	<i>1 Punkt je Aspekt</i>
Beschreiben	Sachverhalt in ganzen Sätzen darstellen	<i>Merkmale, Ablauf</i>
Erläutern / Erklären	beschreiben und mit Beispiel oder Begründung verbinden	<i>immer mit Fallbezug</i>
Prüfen / Beurteilen	Ergebnis, Norm, Voraussetzungen am Fall, Schluss	<i>Gutachtenstil kurz</i>
Begründen	Ergebnis mit Paragraph und Argument stützen	<i>Norm nennen</i>
Berechnen	Rechenweg vollständig zeigen	<i>Formel, Werte, Ergebnis</i>

Prüfungstaktik Kapitel 1

1

Sachverhalt ordnen

Wer ist Verbraucher, wer Unternehmer oder Kaufmann? Daten markieren.

2

Anspruch aufbauen

Anspruchsgrundlage nennen, dann Voraussetzungen am Fall prüfen.

3

Reihenfolge einhalten

Bei Mängeln zuerst Nacherfüllung, erst dann Rücktritt oder Minderung.

4

Fristen rechnen

Beginn, Dauer, Ende mit Wochentag und Norm (§§ 187 ff. BGB).

5

Ergebnis nennen

Jede Teilaufgabe mit einem klaren Satz abschließen.



Zuletzt geprüft

F 2026

AGB

F 2026

Eigentum und Besitz

F 2026

Eigentumsvorbehalt

F 2026

Fristen, Verjährung

F 2026

Gerichte, Zuständigkeit

F 2026

Schuldnerverzug

F 2026

Vertragsschluss

H 2025

Sachmangel, Mängelrechte

Das Wichtigste aus Kapitel 1

1.1

Rechtsquellen, Rechtssubjekte, Geschäftsfähigkeit, Antrag und Annahme, fünf Formen, Nichtigkeit und Anfechtung, Vollmacht, AGB, Verjährung

1.2

Vertragsarten, Pflichten im Kauf, Leistungsort, Stück- und Gattungsschuld, Mangel und Nacherfüllung, Verzug, Annahmeverzug, Verbraucherschutz, Haftung

1.3

Eigentum und Besitz, Eigentumserwerb, gutgläubiger Erwerb, Grundbuch, Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft und weitere Kreditsicherheiten

1.4

Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Mahnverfahren, Titel und Vollstreckung, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung

Kapitel 1 geschafft

Viel Erfolg in der Prüfung!

Üben Sie Kapitel 1 mit dem Multiple-Choice-Training und rechnen Sie alle Beispiele noch einmal selbst nach.



Vorlesung auf YouTube



Folien kostenlos
herunterladen



Multiple-Choice-Training